

Myanmar

von

Dr. Andreas Respondek, LL.M. (Tulane),
Rechtsanwalt in Bangkok und Singapur

und

Gunnar Witte, LL.M. (Stockholm), Rechtsanwalt in München

Einführung

Das Rechtssystem Myanmars (offiziell: Republik der Union Myanmar) ist aufgrund seiner historischen Entwicklung stark durch das anglo-indische Common-Law geprägt.¹ Bis zu seiner Unabhängigkeit im Jahr 1948 stand das heutige Myanmar (damals „Burma“) unter britisch-indischer Verwaltung. Eine Vielzahl der während der Kolonialzeit in Kraft getretenen Gesetze besitzt bis heute Gültigkeit.² Neben dem anglo-indischen Common-Law finden sich im myanmarischen Recht Elemente burmesisch-myanmarischen Gewohnheitsrechts sowie Parlamentsgesetze und Common-Law aus der postkolonialen Ära bis in die heutige Zeit.³ Grundlage des myanmarischen Rechtssystems ist die Verfassung von 2008. Zuständig für die Gesetzgebung ist das in zwei Kammern unterteilte Parlament („Pyidaungsu Hluttaw“)⁴ mit Sitz in Nay Pyi Taw.

Das internationale Zivilprozessrecht ist in Myanmar nicht umfassend gesetzlich geregelt. Einzelne Bestimmungen hierzu finden sich im Code of Civil Procedure von 1908⁵ („CPC“) sowie im Evidence Act von 1872.⁶ Der internationale Rechtsverkehr und die Geltendmachung und Durchsetzung ausländischer Entscheidungen in Myanmar sind im Vergleich zu dessen Anrainerstaaten mit teilweise erheblichen Schwierigkeiten und Unsicherheiten verbunden. In jüngerer Zeit zeigt sich Myanmar nach Jahren strikter Abschottung jedoch bestrebt, das Land mittels rechtlicher und wirtschaftlicher Reformen besser in das internationale Wirtschaftsgefüge zu integrieren. Inwieweit diese Reformbestrebungen

¹ Vgl. zum Rechtssystem Myanmars allg. Christie, *The Rule of Law and Commercial Litigation in Myanmar*, Pac. Rim L. & Pol’y J., 2000 (Vol. 10 No. 1), S. 63; Win/Karim, *The Legal System of the Republic of the Union of Myanmar in a Nutshell*, 2013, abrufbar unter <http://www.nyulawglobal.org/globalex/Myanmar.htm#SourcesofLaw> (zuletzt besucht am 08. Januar 2016); Kham, *An Introduction to the Law and Judicial System of Myanmar*, CALS Myanmar Working Paper, 2014 (No. 101), S. 4.

² Hieraus erklärt sich die nach wie vor starke Anlehnung myanmarischer Gerichte bei der Gesetzesinterpretation an Entscheidungen englischer und indischer Gerichte.

³ Christie (Fn. 1), S. 50; Kham (Fn. 1), a. a. O.

⁴ Vgl. Artikel 74 Constitution (2008)

⁵ India Act V, 1908 (Burma Code Vol. XII)

⁶ India Act I, 1872 (Burma Code Vol. XII)

Auswirkungen auf die Gerichtspraxis im Umgang mit Verfahren mit Auslandsberührung haben werden, bleibt abzuwarten. Vieles deutet jedoch darauf hin, dass Myanmar seinen Reformkurs auch in Zukunft fortsetzen und in diesem Zusammenhang auch seine Bestimmungen zum internationalen Rechtsverkehr weiter an internationale Standards angleichen wird.⁷

I. Gerichtsbarkeit

1. Diplomaten und Konsuln

Myanmar ist Mitgliedsstaat des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961⁸ sowie des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963.⁹

Im autonomen Recht regelt Sec. 86 CPC¹⁰ die Voraussetzungen und den Schutz ausländischer Diplomaten vor zivilrechtlicher Inanspruchnahme. Danach können diese vor myanmarischen Zivilgerichten nur verklagt werden, wenn der Präsident hierzu seine durch ein Mitglied der Regierung beglaubigte Zustimmung erteilt¹¹ und zusätzlich einer der Katalogtatbestände von Sec. 86 (2) (a) bis (c) CPC vorliegt. Der Diplomat unterliegt demnach der myanmarischen Gerichtsbarkeit, sofern er – zuvor selbst Zivilklage vor einem myanmarischen Gericht erhoben hat und nunmehr in demselben Verfahren vom Beklagten im Wege der Widerklage in Anspruch genommen wird;¹²

⁷ Deutlich zeigt sich dies zurzeit im Bereich des Investorenschutzes sowie der zunehmenden Anerkennung internationaler Schiedssprüche (vgl. hierzu nachstehend Ziffer V).

⁸ BGBl. 1964 II, 957; der Beitritt erfolgte am 7. März 1980.

⁹ BGBl. 1969 II, 1585; der Beitritt erfolgte am 2. Januar 1997 (in Kraft seit 1. Februar 1997)

Bei der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde zum Übereinkommen über konsularische Beziehungen hat Myanmar folgende Vorbehalte hinsichtlich des Status von Wahlkonsularbeamten erklärt: *Reservations on Article 35, Paragraph (1) and Article 58, Paragraph (1) and (2) of the Vienna Convention on Consular Relations 1963*

„With regard to Article 35, Paragraph 1 and Article 58, Paragraph 1, concerning the freedom of communication, the Government of the Union of Myanmar shall not accord to consular posts headed by honorary consular officers the right to employ diplomatic or consular couriers and diplomatic or consular bags, or to governments, diplomatic missions and other consular posts the right to employ these means in communicating with consular posts headed by honorary consular officers, except to the extent that the Union of Myanmar may have consented thereto in particular cases.

Furthermore, with regard to facilities, privileges and immunities as provided by Article 58, Paragraph 2, the Government of the Union of Myanmar shall not accord exemption from registration of aliens and residence permits to consular posts headed by honorary consular officers.“

Declaration on Article 62 of the Vienna Convention on Consular Relations, 1963

„With regard to Article 62, the Government of the Union of Myanmar shall not accord to consular posts headed by honorary consular officers exemption from customs duties and taxes on articles for their official use except to the extent that the Union of Myanmar may have consented thereto on the merits of each case.“

Zum einen unterliegen Wahlbeamte daher – vorbehaltlich einer etwaigen Genehmigung der Regierung Myanmars – Beschränkungen bei der Verkehrsfreiheit der Artikel 35 u. 58 Abs. 1, zum anderen sind sie nicht von der Ausländermeldepflicht und der Aufenthaltsgenehmigung nach Artikel 65 befreit. Zudem finden die erleichterten Zollbestimmungen hinsichtlich der Einfuhr der in Artikel 62 genannten Güter im Verhältnis zu Wahlkonsularbeamten keine Anwendung.

¹⁰ i. V. m. Sec. 9 CPC

¹¹ Die Erteilung der Zustimmung liegt im Ermessen des Präsidenten, Sec. 86 (2) 1. Hs. CPC: „Such consent may be given“

¹² Sec. 86 (2) (a) CPC

- selbst oder durch einen Dritten Handel im Bezirk des zuständigen Gerichts betreibt;¹³ oder
- im Bezirk des zuständigen Gerichts über unbewegliches Vermögen verfügt und für damit in Zusammenhang stehende (Miet-)Forderungen in Anspruch genommen wird.¹⁴

Ebenfalls zulässig sind Klagen, wenn der Diplomat ausdrücklich – oder in Form der rügelosen Einlassung – auf seine Immunität verzichtet.¹⁵ Keine Immunität besteht hinsichtlich mietrechtlicher Streitigkeiten, bei denen der ausländische Diplomat als Vermieter einer in Myanmar belegenen Immobilie vom seinem Mieter in Anspruch genommen wird.¹⁶

Für das Vollstreckungsverfahren gilt Sec. 86 (3) CPC. Danach gilt das für das Erkenntnisverfahren erforderliche Zustimmungsbedürfnis auch für die Zwangsvollstreckung in Eigentum des Diplomaten. Die Vollstreckung im Wege des persönlichen Arrests ist ausnahmslos unzulässig.

2. Staaten und Staatsunternehmen

Die in Sec. 86 CPC enthaltenen Bestimmungen gelten auch für ausländische Staatsoberhäupter („Ruling Chiefs“).¹⁷ Diese unterliegen damit unter den dort genannten Voraussetzungen ebenfalls der Zivilgerichtsbarkeit Myanmars und können entsprechend verklagt werden.¹⁸ Für die Vollstreckung gilt wiederum Sec. 86 (3) CPC.

Etwas anderes gilt für ausländische Staaten. Diese genießen umfassende Immunität. Gesetzlich geregelt ist mit Sec. 84 CPC insoweit lediglich die Aktivlegitimation ausländischer Staaten zur Klageerhebung in Myanmar. Eine korrespondierende passivlegitimierende Bestimmung findet sich in der Zivilprozessordnung Myanmars nicht. Der Gesetzgeber hat sich dabei bewusst dagegen entschieden, die in Sec. 86 CPC enthaltenen Inanspruchnahmemöglichkeiten auf ausländische Staaten zu erstrecken.¹⁹ Zivilrechtliche Klagen gegen ausländische Staaten sind demnach unzulässig.

¹³ Sec. 86 (2) (b) CPC

¹⁴ Sec. 86 (2) (c) CPC

¹⁵ U Kyaw Din v. His Britannic Majesty's Government of the United Kingdom and the Union of Burma, Burma High Court, [1948] B.L.R. 524.

¹⁶ Sec. 86 (5) CPC; in diesem Fall entfällt auch das Zustimmungserfordernis von Sec. 86 (1) CPC

¹⁷ Sec. 86 (1) CPC

¹⁸ Vgl. U Zeya v. The Secretary of State of His Britannic Majesty For War Represented By Headquarters, Burma Command [1949] B.L.R. (H.C.) 402 (Myan.); Ebenso wie Diplomaten sind demnach auch ausländische Staatsoberhäupter in mietrechtlichen Streitigkeiten vorbehaltlos (d.h. ohne Erfordernis einer vorherige Zustimmung des Präsidenten) passivlegitimiert.

¹⁹ Vgl. U Kyaw Din v. His Britannic Majesty's Government of the United Kingdom and the Union of Burma, Burma High Court, [1948] B.L.R. (H.C.) 524 (Myan.), worin der Burma High Court darauf hinweist, das eine Sec. 86 CPC entsprechende Regelung für ausländische Staaten gerade fehle. Zudem sei aus Sec. 84 CPC ersichtlich, dass der Gesetzgeber ausländischen Staaten zwar ein Klagerecht einräumen, diese jedoch nicht – vorbehaltlich ihrer freiwilligen Zustimmung – der inländischen Gerichtsbarkeit unterwerfen wollte.

Entgegen internationaler Praxis folgt Myanmar nach wie vor dem völkerrechtlichen Grundsatz absoluter Immunität.²⁰ Eine Unterscheidung zwischen hoheitlichen („*acta iure imperii*“) und nicht-hoheitlichen Akten („*acta iure gestionis*“) erfolgt bislang nicht. Die Staatenimmunität dürfte sich daher auch auf ausländische Staatsunternehmen erstrecken, so dass auch diese der nationalen Jurisdiktion entzogen sind.

II. Internationale Zuständigkeit

Myanmar ist bislang keinem Abkommen über die internationale Gerichtsbarkeit beigetreten. Auch das innerstaatliche Recht lässt diesen Bereich weitgehend ungeregt. Zuständigkeitsbestimmungen finden sich lediglich in Sec. 9 CPC, der eine Allzuständigkeit myanmarischer Gerichte für zivilrechtliche Streitigkeiten festlegt, sowie in Sec. 15 ff. CPC, welche die örtliche Zuständigkeit regeln. Mangels ausdrücklicher Bestimmungen erfolgt die Ermittlung der Prüfungskompetenz myanmarischer Gerichte daher in Anlehnung an Präzedenzentscheidungen ausländischer²¹ Gerichte.²² Danach sind insbesondere folgende Gerichtsstände zuständigkeitsbegründend:

– **Gerichtsstand des gewöhnlichen Aufenthalts bzw. Geschäftssitzes des Beklagten**

Liegt der gewöhnlichen Aufenthalt des Beklagten in Myanmar, begründet dies die internationale Zuständigkeit myanmarischer Gerichte. Bei Gesellschaften ist deren Geschäftssitz maßgeblich.²³

– **Gerichtsstand der rügelosen Einlassung**

Ebenfalls zuständigkeitsbegründend wirkt die rügelose Einlassung des Beklagten. Das Gleiche gilt, sofern der Beklagte die Rüge verspätet erhebt.²⁴

– **Gerichtsstand der Belegenheit**

Bei Streitigkeiten über in Myanmar belegenes unbewegliches Vermögen sind die inländischen Gerichte für sämtliche dinglichen Ansprüche international zuständig.²⁵

²⁰ Verdier/Voeten, *How Does Customary International Law Change? The Case of State Immunity*, *International Studies Quarterly*, 2015, (Vol. 59 Issue 2), S. 220.

²¹ Maßgebend sind hier insbesondere englische und indische Gerichtsentscheidungen; zu deren Leitbildfunktion vgl. bereits Fn. 2.

²² Eine Definition des Begriffs „ausländisches Gericht“ („foreign court“) findet sich in Sec. 2 (5) CPC und umfasst sämtliche Gerichte, die weder in der Republik Myanmar Gerichtsbarkeit besitzen noch vom Staatsoberhaupt als solche legitimiert worden sind („foreign Court“ means a Court situated beyond the limits of the Union of Burma which has no authority in the Union of Burma and is not established or continued by the President of the Union).

²³ Vgl. Explanation 2 zu Sec. 20 CPC.

²⁴ Vgl. Sec. 21 CPC zur allgemeinen Rügeobliegenheit des Beklagten zum frühestmöglichen Zeitpunkt; Da das Gericht die internationale Zuständigkeit nicht von Amts wegen prüft, hat der Beklagte diese zu rügen.

²⁵ Christie (Fn. 1), S. 63; Etwas anderes gilt für gegen den Eigentümer persönlich („in personam“) gerichtete Ansprüche.

– **Gerichtsstand der Vereinbarung**

Das inländische Prozessrecht enthält keine Bestimmungen über den Abschluss von Gerichtsstandsvereinbarungen. Myanmarische Gerichte haben deren Zulässigkeit jedoch generell anerkannt.²⁶ Danach können die Parteien die internationale Zuständigkeit myanmarischer Gerichte im Wege der Prorogation positiv begründen.²⁷ Auch die Prorogation eines ausländischen Gerichts ist zulässig, sofern diese Abrede nicht gegen den myanmarischen *ordre public* verstößt oder die Zuständigkeit myanmarischer Gerichte zur Gänze ausschließt. Eine Vereinbarung, die zu einer umfassenden Derogation myanmarischer Gerichte führt, wird unter Verweis auf Sec. 28 Contract Act²⁸ für unzulässig erachtet.²⁹ Zulässig bleibt daher eine Vereinbarung, durch die neben einem myanmarischen zusätzlich ein ausländisches Gericht für zuständig erklärt wird (konkurrierende Zuständigkeit).

Ob in Anlehnung Sec. 20 (a) und (c) CPC daneben auch die Gerichtsstände der Geschäftstätigkeit („carry on business“) und der Entstehung des Anspruchs („where cause of action arises“) sowie in Anlehnung an Sec. 19 CPC der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung zuständigkeitsbegründend wirken, ist ungeklärt, dürfte jedoch wiederum mit Blick auf die in Myanmar Präzedenzwirkung entfaltenden Entscheidungen indischer Gerichte³⁰ zu bejahen sein.

III. Das Verfahren mit Auslandsbezug**1. Sicherheitsleistung für die Prozesskosten**

In Verfahren mit Auslandsbezug kann das Gericht eine Sicherheitsleistung gegen nicht in Myanmar wohnhafte Kläger in Höhe der voraussichtlich anfallenden Prozesskosten anordnen.³¹ Eine solche Anordnung kann unterbleiben, sofern der Kläger über Grundbesitz in Myanmar verfügt und der Wert dieses Grundvermögens zur Deckung der Verfahrenskosten ausreicht.^{32, 33} Bei mehreren Klägern

²⁶ Am. Int'l Underwriters (Myan.) Ltd. v. U Maung San [1961] B.L.R. (H.C.) 41 (Myan.); U Maung San v. Am. Int'l Underwriters (Myan.) Ltd. Rangoon [1962] B.L.R. (C.C.) 191 (Myan.); Steel Brothers & Co. Ltd. v. Y. A. Ganny Sons [1965] (C.C.) 449 (Myan.)

²⁷ U Maung San v. Am. Int'l Underwriters (Myan.) Ltd. Rangoon [1962] B.L.R. (C.C.) 191 (Myan.); Steel Brothers & Co. Ltd. v. Y. A. Ganny Sons [1965] (C.C.) 449 (Myan.)

²⁸ India Act IX, 1872 (Burma Code Vol. IX); Sec. 28 Contract Act lautet: „Every agreement, by which any party thereto is restricted absolutely from enforcing his rights under or in respect of any contract, by the usual legal proceedings in the ordinary tribunals, or which limits the time within which he may thus enforce his rights, is void to that extent.“

²⁹ Eine Ausnahme besteht insoweit für Schiedsgerichte, vgl. „Exception“ 1. und 2. zu Sec. 28 Contract Act.

³⁰ Vgl. hierzu Rechtsprechungsnachweise beim Länderbericht „Indien“ von Otto

³¹ First Schedule, Order XXV, Sec. 1 (1) CPC

³² a. a. O.; Entfallen die Befreiungsvoraussetzungen im Laufe des Prozesses (z. B. durch Ausreise eines über kein Grundbesitz in Myanmar verfügenden Klägers aus Myanmar während des laufenden Verfahrens), kann die Befreiung widerrufen werden und das Gericht nachträglich die Leistung einer Sicherheit anordnen, vgl. First Schedule, Order XXV, Sec. 1 (2) CPC.

genügt es, wenn der Wert des Grundvermögens eines der Kläger die Gesamtprozesskosten abdeckt. Die in jeder Lage des Verfahrens mögliche Anordnung und die Festsetzung Höhe der Prozesskostensicherheit stehen im Ermessen des Gerichts.³⁴ Ein Antrag des Beklagten ist demnach entbehrlich, jedoch kann er die Stellung der Prozesskostensicherheit anregen.³⁵ Mit der Anordnung setzt das Gericht dem Kläger eine Frist zur Leistung der Sicherheit. Kommt der Kläger der Anordnung der Sicherheitsleistung nicht oder nicht in der vom Gericht gesetzten Frist nach, führt dies zur Abweisung der Klage als unzulässig.³⁶

Gegen die abweisende Entscheidung des Gerichts kann der Kläger Beschwerde einlegen, sofern er an der Sicherheitsleistung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen gehindert war.³⁷ Der Antrag auf Aufhebung der abweisenden Entscheidung ist dem Beklagten zuzustellen.³⁸ Liegen die Beschwerdevoraussetzungen vor, setzt das Gericht das Verfahren unter Aufhebung der die Beschwerde ablehnenden Entscheidung fort und bestimmt neuen Termin zur Verhandlung, ggfls. unter erneuter Anordnung zur Stellung einer Kostensicherheit an den Kläger.³⁹

Im Berufungsverfahren kommen ergänzend die im First Schedule, Order XLI, Sec. 10 (2) CPC enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung. Danach kann das Berufungsgericht noch im Berufungsverfahren die Stellung einer Sicherheit auch für das erstinstanzliche Verfahren verlangen.

2. Nachweis ausländischen Rechts

Die einschlägigen Bestimmungen hierzu finden sich im Evidence Act von 1872.

Entsprechend der Tradition anderer Common-Law Staaten⁴⁰ behandelt auch Myanmar ausländisches Rechts als Tatsache. Der Inhalt des ausländischen Rechtssatzes ist damit beweisbedürftig. Ausgenommen hiervon sind – infolge ihrer gemeinsamen Rechtstradition – die Gesetze Indiens und Pakistans, die myanmarische Gerichte von Amts wegen berücksichtigen.⁴¹

Der Nachweis ausländischen Rechts wird regelmäßig durch Sachverständige („experts“) geführt.⁴² Voraussetzung hierfür ist, dass der Sachverständige über eine entsprechende juristische Qualifikation im ausländischen Recht verfügt.⁴³

³³ Eine Befreiung von der Verpflichtung zur Stellung der Prozesskostensicherheit nach dem Haager Zivilprozessabkommen von 1905 und dem Haager Zivilprozessübereinkommen von 1954 scheidet infolge des fehlenden Beitritts Myanmars zu diesen Abkommen aus. Auch das deutsch-britische Abkommen ist im Verhältnis zu Myanmar nicht anwendbar.

³⁴ First Schedule, Order XXV, Sec. 1 (1) CPC

³⁵ a. a. O.

³⁶ First Schedule, Order XXV, Sec. 3 (1) CPC

³⁷ First Schedule, Order XXV, Sec. 3 (2) CPC

³⁸ First Schedule, Order XXV, Sec. 3 (3) CPC

³⁹ First Schedule, Order XXV, Sec. 3 (2) CPC

⁴⁰ Vgl. hierzu Länderberichte „Singapur“ und „Malaysia“ von Schütze und Länderbericht „Indien“ von Otto

⁴¹ Sec. 57 (1) i. V. m. Sec. 56 Evidence Act.

⁴² Sec. 45 Evidence Act.

⁴³ Vgl. Sec. 45 Evidence Act: „persons specially skilled in such foreign law“

Zum anderen kommen Bücher und sonstige Fachpublikationen als Beweismittel in Betracht, sofern diese offiziell vom ausländischen Staat publiziert oder mit dessen Genehmigung veröffentlicht werden.⁴⁴

Gelingt der Nachweis des ausländischen Rechtssatzes nicht, kommt myanmarisches Recht zur Anwendung. Fehlt es für die Entscheidung an einer dem ausländischen Rechtssatz vergleichbaren gesetzlichen Bestimmung, greifen myanmarischen Gerichte auf ähnlich gelagerte Präzedenzfälle zurück und subsidiär auf allgemeine Rechtsgrundsätze („general law“) sowie Billigkeitsgesichtspunkte.⁴⁵

3. Rechtshängigkeit

Die ausländische Rechtshängigkeit lässt die Sachentscheidungskompetenz myanmarischer Gerichte unberührt.⁴⁶ In der Erklärung („Explanation“) zu Sec. 10 CPC heißt es hierzu:

„Explanation. – *The pendency of a suit in a foreign Court does not preclude the Courts in the Union of Burma from trying a suit founded on the same cause of action.*“

Etwas anderes gilt nach Sec. 13 CPC für Angelegenheiten, über die ein ausländisches Gericht bereits rechtskräftig entschieden hat.⁴⁷ In diesem Fall behandeln myanmarische Gerichte die Angelegenheit als *res judicata* mit der Folge, dass ein Verfahren über dieselbe Angelegenheit vor myanmarischen Gerichten nicht statthaft ist.⁴⁸

Um den Umfang der Rechtskraft der Erstentscheidung und damit die Reichweite der *res judicata* Wirkung bestimmen zu können, kann das Gericht die ausländische Entscheidung sowie den dortigen Vortrag der Parteien heranziehen.⁴⁹

4. Rechtshilfe

Völkerrechtliche Verträge im Sinne der §§ 183 Abs. 1 S. 1, 363 Abs. 1 u. 3 ZPO bestehen im deutsch-myanmarischen Verhältnis nicht.⁵⁰ Weder ist Myanmar bislang Mitgliedsstaat des Haager Zivilprozessübereinkommens von 1954 noch ist das Land dem Haager Zustellungs- und Beweisübereinkommen beige-

⁴⁴ Sec. 38 Evidence Act.

⁴⁵ vgl. Kham (Fn. 1), S. 4 unter Verweis auf Sec. 13 (3) Burma Laws Act (India Act XIII, 1898), der jedoch unmittelbar nur auf erb-, familien- und religionsrechtliche Fälle Anwendung findet; vgl. auch Christie (Fn. 1), S. 50.

⁴⁶ R.M.K.A.R. Arunachallam Chettyar v. R.M.K.A.R.U. Valliappa Chettyar [1938] R.L.R. 176 FB (Myan.).

⁴⁷ zu den Voraussetzungen von Sec. 13 CPC vgl. nachstehend Ziffer IV. 1.

⁴⁸ V.A.S Arogya Odeyar v. V.R.R.M.N.S. Sathappa Chettiar [1951] B.L.R. 211 (Myan.); U Maung Gale v. Madam Gopal Bagla [1964] B.L.R. (C.C) 834 (Myan.); A.S.R.M. Samy Nathan Chettyar v. E.M. Chulakingum Chettyar [1963] B.L.R. (C.C.) 131 (Myan.)

⁴⁹ Vgl. Christie (Fn. 1), S. 63; Eine vollständige Überprüfung ausländischer Urteile auf formelle und tatsächliche Richtigkeit im Sinne einer *révision au fond* findet hingegen nicht statt (vgl. hierzu nachstehend Ziffer IV. 2.2. m. w. Nachw.)

⁵⁰ Vgl. hierzu Länderübersicht des Auswärtigen Amtes, abrufbar unter <http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/07/InternatRechtshilfeverkehr.html> (Stand 07. September 2015, zuletzt besucht am 8. Januar 2016)

ting countries“), kommen andererseits Sec. 13 und 14 CPC zur Anwendung. Bedeutung hat diese Unterscheidung für die Vollstreckungsvoraussetzungen der jeweiligen Entscheidungen.⁵⁶ Die Anerkennungsvoraussetzungen (vgl. nachstehend Ziff. 1) sind in beiden Fällen identisch.

1. Anerkennungsfähigkeit

Die Vollstreckung ausländischer Urteile in Myanmar setzt voraus, dass die im Erststaat ergangene Entscheidung anerkennungsfähig ist. Dies gilt gleichermaßen für Entscheidungen im Sinne von Sec. 44A CPC, wie für Gerichtsurteile aus Staaten, mit denen kein Gegenseitigkeitsverhältnis besteht.⁵⁷

Die Anerkennungsvoraussetzungen regelt Sec. 13 (a)–(f) CPC. Danach müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

– Internationale Zuständigkeit des Erstgerichts (Sec. 13 (a) CPC)

Die Entscheidung muss durch ein im Erststaat international zuständiges Gericht ergangen sein. Dies ist bei Streitigkeiten über im Erststaat befindliche Liegenschaften stets der Fall.⁵⁸ Bei allen übrigen Streitigkeiten bejahen myanmarische Gerichte die internationale Zuständigkeit unter den folgenden Voraussetzungen:⁵⁹

- (i) Die Entscheidung ist im Heimatstaat des Beklagten ergangen;
- (ii) Der Beklagte hatte bei Einleitung des Verfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Erststaat;
- (iii) Der Beklagte hat sich rügelos eingelassen, also freiwillig am Verfahren teilgenommen oder die Rüge verspätet erhoben; oder
- (iv) Der Beklagte hat das ausländische Forum bestimmt oder sich diesem mittels einer Gerichtsstandvereinbarung unterworfen.

Die ordnungsgemäße Zuständigkeit des Erstgerichts wird bei Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Urteils nach Sec. 14 CPC vermutet. Die gegnerische Partei hat jedoch die Möglichkeit, die Vermutung durch Nachweis der fehlenden Anerkennungsfähigkeit zu widerlegen.⁶⁰ Sind die vorbezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllt, war das Erstgericht also international unzuständig, entfaltet das Urteil in Myanmar keine Wirkung („*null and void if incompetent*“).⁶¹

– Erfordernis eines Sachurteil (Sec. 13 (b) CPC)

Es muss eine Entscheidung in der Sache („*on the merits of the case*“) ergangen sein. Reine Prozessurteile genügen nicht. Erforderlich ist, dass das Erstgericht den Vortrag der Parteien und die angebotenen Beweise für die Entscheidung

⁵⁶ Hierzu sogleich unter Ziffer 2.

⁵⁷ Selbst im Falle verbürgter Gegenseitigkeit nach Sec. 44A ist damit die Anerkennungsfähigkeit der Entscheidung stets gesondert festzustellen, vgl. Sec. 44A (3) CPC

⁵⁸ Christie (Fn. 1), S. 63.

⁵⁹ Rousillon v. Rousillon 14 Ch. D. 351 (Ch. 1880), zitiert nach Christie (Fn. 1)

⁶⁰ Die Beweislast hierfür liegt demnach beim Gegner.

⁶¹ S.A. Nathan v. S.R. Samson [1931] I.L.R. 9 (Ran.) 480 (Myan.)

gewürdigt hat.⁶² Versäumnisurteile im Sinne des § 330 ZPO werden daher nur dann als anerkennungsfähig im Sinne von Sec. 13 (b) CPC behandelt, soweit sie trotz Nichterscheinens des ordnungsgemäß geladenen Beklagten nach Beweiserhebung durch das Gericht ergehen.⁶³ Entscheidet das Gericht ohne vorherige Beweisaufnahme, scheidet eine Anerkennung des Versäumnisurteils in Ermangelung einer Entscheidung „on the merits“ aus.⁶⁴

– **Kein Verstoß gegen internationales Recht und keine Verkennung myanmarischen Rechts (Sec. 13 (c) CPC)**

Die Entscheidung muss im Einklang mit völkerrechtlichen Grundsätzen stehen und darf nicht unter Verkennung der Anwendung myanmarischen Rechts ergangen sein, sofern das Erstgericht dies als Sachrecht der Entscheidung hätte zugrunde legen müssen;

– **Kein Verstoß gegen fundamentale Rechtsprinzipien (Sec. 13 (d) CPC)**

Das ausländische Verfahren darf nicht der natürlichen Gerechtigkeit widersprechen („opposed to natural justice“). Das Erstgericht muss daher bei seiner Prozessführung verfahrensrechtliche Minimalstandards beachtet haben und darf nicht gegen fundamentale Rechtsprinzipien verstoßen haben. Dies betrifft insbesondere den Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör, was auch die ordnungsgemäße Zustellung der Klage umfasst.

– **Keine auf Betrug beruhende Entscheidung (Sec. 13 (e) CPC)**

Das ausländische Urteil darf nicht auf Betrug beruhen („obtained by fraud“);⁶⁵

– **Kein Verstoß gegen den myanmarischen ordre public (Sec. 13 (f) CPC)**

Schließlich darf das Urteil nicht gegen Grundsätze des myanmarischen Rechts und den inländischen ordre public verstoßen.

2. Vollstreckung

2.1. Vollstreckung bei verbürgter Gegenseitigkeit (Sec. 44A CPC)

Besteht ein Gegenseitigkeitsverhältnis im Sinne von Sec. 44A CPC, unterliegen ausländische Zahlungsurteile,⁶⁶ die im Erststaat durch ein übergeordnetes Gericht (sog. „superior court“⁶⁷) ergangen sind, der vereinfachten Vollstreckung

⁶² A. N. Abdul Rahiman v. M. J. Mahomed Ali Rowther [1928] 6 (Ran.) 522 (Myan.)

⁶³ C. Burn v. D. T. Keymer [1913] 7 L.B.R. 56 (Myan.)

⁶⁴ A. N. Abdul Rahiman v. M. J. Mahomed Ali Rowther [1928] 6 (Ran.) 522 (Myan.)

⁶⁵ Syed Abdulla Rahman Hady v. Seyd Akabi Bin Hamid Momafer [1924] 3 I.L.R. (Ran.) 65 (Myan.)

⁶⁶ Vgl. Erläuterung 2 zu Sec. 44A CPC:

„Explanation 2. 'Decree' with reference to a superior Court, means any decree or judgement of such Court under which a sum of money is payable, not been a sum payable in respect of taxes or other charges of a like nature or in respect of a fine or other penalty, but shall in on case include an arbitration award, even if such award is enforceable as a decree or judgement.“

⁶⁷ Eine Definition der Begriffe „reciprocating territory“ sowie „superior court“ findet sich in der Erläuterung 2 zu Sec. 44A CPC:

„Reciprocating territory means any country or territory, which the President may, from time to time, by notification in the Gazette, declare to be reciprocating territory for the purposes of this section, and 'superior Courts' with reference to any such territory, means such Courts as may be specified in the said notification.“

nach Sec. 44A CPC.⁶⁸ In diesem Fall hat der Vollstreckungsgläubiger eine beglaubigte Abschrift des Urteils⁶⁹ beim örtlich und sachlich zuständigen „District Court“ einzureichen,⁷⁰ der die ausländische Entscheidung dann wie ein im Inland ergangenes Urteil vollstreckt. Ein neues Gerichtsverfahren in Myanmar ist damit nicht erforderlich, es genügt die Registrierung der ausländischen Entscheidung.⁷¹

2.2. Vollstreckung bei fehlender Gegenseitigkeit (Sec. 13 f. CPC)

Alle übrigen im Ausland ergangenen Urteile müssen im Wege einer „*action on a debt to enforce the foreign judgement*“ vollstreckt werden.⁷² Der Vollstreckungsgläubiger hat hierfür eine Vollstreckungsklage beim zuständigen „District Court“ einzureichen. Im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens prüft das Gericht dann die Anerkennungsvoraussetzungen nach Sec. 13 CPC.⁷³

Feststellungs- und Gestaltungsurteile sind nicht im Wege einer „*action on foreign judgement*“ vollstreckbar, sondern werden im Rahmen eines anhängigen Verfahrens inzident vom Gericht berücksichtigt bzw. können einredeweise geltend gemacht werden.⁷⁴

Eine inhaltliche Nachprüfung der Entscheidung des Erstgerichts („*révision au fond*“) durch das myanmarische Vollstreckungsgericht erfolgt nicht.⁷⁵ Allerdings kann das Gericht den Vortrag der Parteien und die Urteilsbegründung

⁶⁸ Praktisch hat diese Vorschrift keine Bedeutung. Myanmar hat keine Gegenseitigkeitsvereinbarung mit anderen Staaten geschlossen. Die vormals zwischen Indien und Myanmar bestehende Vereinbarung nach Sec. 44A CPC hat mit der Unabhängigkeit Myanmars im Jahre 1948 seine Wirkung verloren, vgl. hierzu Muthiah Chettiar v. K. S. Rm. Firm Shwebo, Burma, AIR 1957 Mad 25, worin ein indisches Gericht die fehlende Gegenseitigkeit im indisch-myanmarischen Verhältnis nach dem Übergang Myanmars zu einer unabhängigen Republik festgestellt hat („*any judgment or decree obtained in a Burmese Court cannot be executed in the Courts of the Indian Union under the provisions of Section 44A, Civil Procedure Code, after Burma became a republic and ceased to be a reciprocating country.*“).

⁶⁹ Zusätzlich wäre nach Sec. 44A (2) CPC eine Erklärung des Erstgerichts erforderlich, ob und in welchem Umfang der Zahlungsanspruch im Erststaat bereits befriedigt wurde.

⁷⁰ Vgl. hierzu Daw Kyin Hlaing v. U Win Maung [1958] B.L.R. (H.C.) 87 (Myan.); U Sein Hlaing v. U Chan Ba Lone [1987] B.L.R. 13 (Myan.)

⁷¹ Das Gericht prüft dabei inzident die Anerkennungsvoraussetzungen von Sec. 13 (a) bis (f) CPC, vgl. Sec. 44A (3) CPC. Liegt eine der Voraussetzungen nicht vor, ist das Urteil – trotz bestehender Gegenseitigkeit – nicht vollstreckbar.

⁷² K.B. Walker v. Gladys P. Walker [1935] A.I.R. (Ran.) 284 (Myan.); The Bank of Chettinad v. The Chettyar Firm of S.P.K.P.V.R. [1935] I.L.R. 14 (Ran.) 94 (Myan.); vgl. hierzu auch Christie (Fn. 1), S. 62.

⁷³ Neben der Beurteilung, ob eine ausländische Gerichtsentscheidung *res judicata*-Wirkung in einem anhängigen Verfahren in Myanmar entfaltet (vgl. vorstehend Ziffer III. 3.), hat Sec. 13 CPC damit auch Bedeutung für die Anerkennungsfähigkeit und Vollstreckbarkeit des Urteils. Im Ergebnis hat das Gericht damit stets die Voraussetzungen nach Sec. 13 CPC zu prüfen, unabhängig davon, ob die Vollstreckung sich nach Sec. 44A CPC richtet (dann inzidente Prüfung bei Registrierung des Urteils) oder im Wege einer „*action on the foreign judgement*“ verfolgt wird (dann Prüfung im eigentlichen Vollstreckungsverfahren). Sec. 44A erlaubt damit keine vereinfachte Vollstreckung, sondern lediglich ein vereinfachtes Vollstreckungsverfahren, vgl. zum indischen Recht: Caffrey, *Die internationale Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile: Ein Vergleich der Regelungen von elf asiatischen Ländern inter se und den Regelungen dieser Länder mit denen der EWG Länder*, 1984, S. 80.

⁷⁴ Vorbehaltlich der Voraussetzungen von Sec. 10 CPC

⁷⁵ The Bank of Chettinad, I.L.R. 14 (Ran.) 94; K.B. Walker, A.I.R. (Ran.) 284; Christie (Fn. 1), S. 62 f.

heranziehen, um zu bestimmen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen von Sec. 13 (a)-(f) CPC vorliegen.⁷⁶ Hierdurch kann das Gericht prüfen, ob das Erstgericht eine Sachentscheidung im Sinne von Sec. 13 (b) CPC getroffen hat, und ob der Streitgegenstand vom Erstgericht erschöpfend gewürdigt und verbeschieden wurde.⁷⁷ Die Überprüfung der ausländischen Entscheidung erschöpft sich damit in der Prüfung, ob das ausländische Gericht die in Sec. 13 CPC niedergelegten Grundsätze beachtet hat, erlaubt es myanmarischen Gerichten jedoch nicht, die rechtliche Beurteilung des Erstgerichts durch eine eigene zu ersetzen.

Lautet das Zahlungsurteil auf einen nicht in myanmarischer Währung angegebenen Betrag, hat also der Schuldner die Forderung in ausländischer Währung zu begleichen, bedarf es zur Wirksamkeit der Vollstreckung einer Genehmigung des Präsidenten oder eines vom Präsidenten ernannten⁷⁸ Revisors (sog. „Controller“).⁷⁹ Fehlt eine solche Genehmigung, kann das ausländische Urteil nicht für vollstreckbar erklärt werden.

3. Verjährung

Die Verjährungsfrist für die Vollstreckung ausländischer Entscheidungen beträgt sechs Jahre und beginnt mit Erlass des Urteils.⁸⁰ Die Verjährungsfrist hat das Gericht gemäß Sec. 3 des Limitation Act von Amts wegen zu berücksichtigen.⁸¹

4. Gegenseitigkeit

Nach überwiegender Ansicht ist die Gegenseitigkeit nicht verbürgt.⁸²

⁷⁶ S.P.S.N. Kasivisvanathan Chettiar v. S.S. Krishnappa Chettiar [1951] B.L.R. 399 (Myan.)

⁷⁷ Nur insoweit erfolgt eine Rechtskrafterstreckung des Urteils und kann dieses in Myanmar vollstreckt werden.

⁷⁸ Sec. 3 S. 1 Foreign Exchange Regulation Act (India Act XLIV, 1947)

⁷⁹ Sec. 22 (3) (b) Foreign Exchange Regulation Act.

⁸⁰ Sec. 3 Limitation Act i. V. m. First Schedule, Ziff. 117 Limitation Act; dort heißt es: „Description of suit [...] foreign judgment as defined in the Code of Civil Procedure [...]; Period of limitation [...] six years; Time from which period begins to run [...] The date of the judgment.“

⁸¹ Section 3 Limitation Act lautet:
„Subject to the provisions contained in sections 4 to 25 (inclusive), every suit instituted, appeal preferred, and application made after the period of limitation prescribed therefor by the First Schedule shall be dismissed, although limitation has not been set up as a defence.“

⁸² Schütze, *Deutsches Internationales Zivilprozessrecht unter Einschluss des Europäischen Zivilprozessrechts*, 2005, S. 195 (Rn. 350), Stichwort: „Myanmar (Burma)“; Geimer, in: Zöller, *Zivilprozessordnung*, 2014, Anh. V, Stichwort: „Burma (Myanmar)“; Roth, in: Stein/Jonas (Hrsg.), *Zivilprozessordnung*, Bd. 5, 2013, § 328 Rn. 140; a. A. Martiny, *Handbuch des internationalen Zivilverfahrensrechts*, Bd. III/1, 1984, Rn. 1339.

V. Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche⁸³

1. Reform des myanmarischen Schiedsrechts

Das Schiedsverfahrensrecht Myanmar ist gegenwärtig in einem starken Wandel begriffen. Zum einen ist Myanmar am 16. April 2013 dem New Yorker UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche („UNÜ“) beigetreten.^{84,85} Zum anderen hat Myanmar am 05. Januar 2016 ein neues nationales Schiedsgesetz („**Arbitration Act**“⁸⁶) verabschiedet, das den bis dato gültigen, noch aus dem Jahre 1944 stammenden „Arbitration Act 1944“⁸⁷ reformiert und die Vorgaben des UNÜ innerstaatlich umsetzt. Anders als der bisherige Arbitration Act 1944 orientiert sich der Schiedsreformgesetz an dem UNCITRAL Modelgesetz⁸⁸ und sieht neben Bestimmungen zu innerstaatlichen Schiedsverfahren auch Regelungen zu Schiedsverfahren mit internationalem Bezug und Vorgaben zur Anerkennung und Vollstreckung im Ausland ergangener Schiedssprüche vor.⁸⁹

Bis zum Beitritt Myanmar zum UNÜ richtete sich Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche nach dem Genfer Protokoll über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr vom 24. September 1923⁹⁰ und dem Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 26. September 1927,⁹¹ die durch den Arbitration (Protocol and Convention) Act⁹² in innerstaatliches Recht transformiert wurden. Danach konnten in einem anderen Mitgliedsstaat ergangene schiedsrichterliche Entscheidungen in Myanmar wie ein im Inland ergangener Schiedsspruch vollstreckt werden. Mit dem Beitritt Myanmar

⁸³ Vgl. hierzu eingehend Finch/Aye, in: Respondek (Hrsg.), *Asia Arbitration Guide*, 4. Aufl. (2015), Länderbericht „Myanmar“, S. 210 ff. (Ziff. 14.19); dies., in: Moser (Hrsg.), *Arbitration in Asia*, 2. Aufl. (2012), Länderbericht „Myanmar“, S. 37 ff.; Chuah/Wanjing, in: *The Asia-Pacific Arbitration Review 2016*, Länderbericht „Myanmar“

⁸⁴ In Kraft seit dem 15. Juli 2013.

⁸⁵ Etwas anderes gilt für das „Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten“ von 1965 („ICSID-Konvention“), das Myanmar bislang nicht unterzeichnet ist. Ein baldiger Beitritt erscheint jedoch mit Blick auf die gegenwärtige Reform des Investmentgesetzes (das u.a. die bisherigen Gesetze zum „Foreign Investment Law (2012)“ und zum „Citizens Investment Law (2013)“ konsolidieren wird) und auf das Bestreben Myanmar, die Rechtssicherheit ausländischer Investoren zu steigern, als wahrscheinlich.

⁸⁶ Union Law No. 5/2016; zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Stand: 19. Januar 2016) liegt noch keine offizielle Übersetzung des Schiedsreformgesetzes vor; etwaige erforderliche Ergänzungen werden im Rahmen künftiger Aktualisierungen berücksichtigt.

⁸⁷ India Act IV, 1944 (Burma Code Vol. XI)

⁸⁸ UNCITRAL Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit 1985 (angenommen von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht am 21. Juni 1985/Überarbeitung 2006)

⁸⁹ Vgl. zum Inhalt des Reformgesetzes Finch/Aye, in: Respondek (Hrsg.) (Fn. 93), a. a. O.; Chuah/Wanjing (Fn. 93), a. a. O.

⁹⁰ RGBl. 1925 II, 47.

⁹¹ RGBl. 1930 II, 1068.

⁹² India Act VI, 1937 (Burma Code Vol. XI)

zum UNÜ ist der Arbitration (Protocol and Convention) Act außer Kraft getreten.⁹³

2. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche

Die Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche sind nunmehr in Sec. 45 und 46 (10. Kapitel) des neuen Arbitration Acts geregelt. Danach sind ausländische Schiedssprüche wie im Inland ergangene Entscheidungen myanmarischer Gerichte vollstreckbar.⁹⁴ Zuständig für die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ist der zuständige District Court oder High Court.⁹⁵

- Folgende Unterlagen müssen dem Gericht vorgelegt werden:
- Schiedsspruch⁹⁶ und Schiedsvereinbarung⁹⁷ im Original oder in beglaubigter Kopie in Englischer Sprache oder gehörig⁹⁸ beglaubigter Übersetzung;
 - erforderlichenfalls ein Nachweis, dass es sich um ein im Ausland ergangenen Schiedsspruch handelt.⁹⁹

Zudem darf keiner der in Sec. 46 (b) und (c) Arbitration Act genannten Versagergründe vorliegen:

- Die Parteien müssen zum Abschluss der Schiedsvereinbarung fähig gewesen sein (subjektive Schiedsfähigkeit)¹⁰⁰ und die Schiedsvereinbarung nach Maßgabe des anwendbaren Schiedsverfahrensrechts gültig sein;¹⁰¹
- Der Vollstreckungsschuldner muss gehörig über die Bestellung der Schiedsrichter und über das schiedsrichterliche Verfahren in Kenntnis gesetzt und es muss ihm rechtliches Gehör gewährt worden sein;¹⁰²
- Die Entscheidung des Schiedsgerichts muss durch die Schiedsvereinbarung gedeckt sein;¹⁰³
- Die Bildung des Schiedsgerichts und das schiedsrichterliche Verfahren müssen den Parteivorgaben bzw. den anwendbaren rechtlichen Bestimmungen entsprechen haben;¹⁰⁴

⁹³ Artikel VII (2) UNÜ; vgl. auch Sec. 49 Arbitration Act.

⁹⁴ Sec. 46 (a) Arbitration Act.

⁹⁵ Sec. 3 (g) Arbitration Act; die gerichtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach Maßgabe der Sec. 9 u. 15 ff. CPC

⁹⁶ Sec. 45 (a) (1) Arbitration Act.

⁹⁷ Sec. 45 (a) (2) Arbitration Act.

⁹⁸ Zu den Anforderungen an die Beglaubigung vgl. Sec. 45 (b) Arbitration Act (insbesondere Beglaubigung durch Konsularbeamte im Heimatstaat)

⁹⁹ Sec. 3 (k) Arbitration Act definiert „ausländischen Schiedsspruch“ als einen in einem anderen Mitgliedsstaat des UNÜ ergangenen Schiedsspruch; obgleich Myanmar beim Beitritt zum UNÜ auf den Vorbehalt der Gegenseitigkeit nach Art I (3) Satz 1 UNÜ verzichtet hat und damit auch in einem Nichtmitgliedsstaat des UNÜ ergangene Entscheidungen vollstreckbar wären, beschränkt Sec. 3 (k) Arbitration Act nun dessen Anwendbarkeit auf in Mitgliedsstaaten des UNÜ ergangene Entscheidungen.

¹⁰⁰ Sec. 46 (b) (1) Arbitration Act.

¹⁰¹ Sec. 46 (b) (2) Arbitration Act.

¹⁰² Sec. 46 (b) (3) Arbitration Act.

¹⁰³ Sec. 46 (b) (4) Arbitration Act.

¹⁰⁴ Sec. 46 (b) (5) Arbitration Act.

- Der Schiedsspruch muss verbindlich sein und darf weder aufgehoben sein noch einer sonstigen vorübergehenden Wirkungshemmung unterliegen,¹⁰⁵
- Der Gegenstand des Verfahrens muss nach myanmarischem Recht schiedsfähig sein¹⁰⁶ und darf nicht gegen Grundsätze des inländischen ordre public verstoßen.¹⁰⁷

Mit seinem Beitritt zum UNÜ und der Verabschiedung des Schiedsreformgesetzes hat Myanmar einen entscheidenden Schritt auf dem Weg zur Angleichung seiner Schiedspraxis an international anerkannte Standards getan. Die bisherigen Hürden bei der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche dürften sich damit deutlich verringern.¹⁰⁸

¹⁰⁵ Sec. 46 (b) (6) Arbitration Act.

¹⁰⁶ Sec. 46 (c) (1) Arbitration Act.

¹⁰⁷ Sec. 46 (c) (2) Arbitration Act.

¹⁰⁸ Zu diesem Zeitpunkt ungewiss bleibt jedoch die Frage, ob das insoweit bislang wenig erfahrene rechtliche Umfeld samt Personal mit diesen Reformen Schritt halten können. Die Effektivität des UNÜ und damit die Rechtssicherheit für ausländische Vollstreckungsgläubiger wird auch entscheidend von der Frage abhängen, wie restriktiv myanmarische Vollstreckungsgerichte den ordre public Vorbehalt in Sec. 46 (c) (2) Arbitration Act handhaben werden. Auch fehlt es derzeit noch an einer Schiedsinstitution, die ggfls. die Administrierung internationaler Schiedsverfahren in Myanmar unterstützen könnte.